

**Merkblatt: Demissionen - Neuanstellungen**  
**(insbesondere Pfarrvakanz, Vakanz Gemeindeleitung)**

Der vorliegende Text orientiert sich an den „Richtlinien für die Arbeit im Bischofs- und Personalrat des Bistums Chur Januar 2004“.

**Angestellte(r)**

**Kirchgemeinde**

**Dekan, Generalvikar  
Ordinariat**

**im Vorfeld**

Der beabsichtigte Wechsel wird mit Dekan, GV oder Bischof besprochen (Visitation z. B.).

Die geplante Mutation oder Berufung wird besprochen.

Keine Kündigung erfolgt seitens der Anstellungsbehörde ohne Absprache mit Dekan, Generalvikar oder Bischof (auch bei Laien nicht!).

**die verschiedenen Schritte**

Priester und Diakone reichen Demission beim Bischof ein (mit Angabe des Ziel-Datums).

Personalrat und Bischof entscheiden über Annahme der Demission; Dankeschreiben für die geleisteten Dienste folgt zum geeigneten Zeitpunkt.

Das gleiche Vorgehen gilt für Gemeindeleiter oder Gemeindeleiterinnen, Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen. Ansprechpartner ist der GV.

Nach Annahme der Demission orientiert der Angestellte die Anstellungsbehörde.

Wo es üblich ist, wird eine Pfarrwahlkommission bestellt.

## Angestellte(r)

## Kirchgemeinde

## Dekan, Generalvikar Ordinariat

Sobald der Kirchenrat informiert ist, kann die Stelle in der SKZ ausgeschrieben werden.

Bischof, GV, Dekane können/sollen geeignete Kandidaten motivieren, sich zu melden.

Der Kirchenrat kann nach Rücksprache mit dem GV selber mögliche Kandidaten animieren oder per Inserat suchen. Dabei ist folgender Vermerk empfohlen: „Interessenten melden sich beim Personalrat der Diözese oder beim Generalvikar“.

Nach Ablauf der Meldefrist informiert das Ordinariat die Anstellungsbehörde über das Ergebnis der Ausschreibung (Kirchenrat - Pfarrwahlkommission).

Wenn der Personalrat einen Kandidaten hat, informiert er die Anstellungsbehörde.

Wenn die Anstellungsbehörde (Kommission) mit der in Frage kommenden Person einverstanden ist, bittet sie den GV um den Wahlvorschlag (Pfarrer), oder den Bischof um die Missio (Gemeindeleiter oder Gemeindeleiterin).

**Vikare, Kapläne, Diakone** werden vom Bischof ernannt (ausgenommen bei Kaplaneien mit traditionellem Wahlrecht).

## Angestellte(r)

Der neu Gewählte oder die oder der neu Ernante reicht bei der Kirchengemeinde, in der er bisher angestellt war, die formelle Kündigung ein. (Kopie ans Generalvikariat).

## Kirchgemeinde

Nach erfolgter Wahl geht das Wahlprotokoll an den Bischof.

Die Anstellungsbehörde legt das Pflichtenheft dem Generalvikar zur Genehmigung vor.

## Dekan, Generalvikar Ordinariat

Es folgt die Ernennung durch den Bischof, Priester durch Dekret, Gemeindeleiter durch Missio

Das Schreiben geht an den Ernannten oder an den oder die Beauftragte(n); eine Kopie an:

- Generalvikar,
- Dekan,
- Kirchengemeindevorstand,
- wo üblich staatskirchenrechtliche Instanz.

Beim plötzlichen Ausscheiden eines Pfarrers oder Administrators übernimmt der Dekan oder ein vom Bischof ernannter Priester die Administration; bei ordentlicher Demission und Ausscheiden aus dem Amt wird ein Administrator ernannt: für ein Jahr vom GV, für längere Zeit vom Bischof

Neupfarrer, Administrator (Dekan ausgenommen) und Pfarreileiter oder Pfarreileiterinnen werden angemessen ins Amt oder in die Aufgabe eingeführt.